Dqq. Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition ber Sausbesiger Morit Pohlent sen. und 148 Genoffen zu Leipzig, ingleichen die von den Abgeordneten Stodmann und Webe gestellten Unträge, das Immobiliar = Brandversicherungswesen betreffend.

Eingegangen ben 26. October 1848.

(Brotofolle ber gweiten Rammer, III. Abth. G. 347 fig. Mittheilungen ber zweiten Rammer, G. 1128 fig.)

Bereits bei bem orbentlichen Landtage 1845 hatte in Bezug auf die erblandiiche Immobiliarbrandversicherungsanstalt eine fehr große Anzahl von Sausbesitzern zu Leipzig auf Abanderung der Gesetze vom 14. November 1835 und 11. Juli 1840, sowie ber barauf fich beziehenden Berordnungen in der Maage angetra-

1) bie von ben einzelnen Grundftuden zu berichtigenden Beitrage nicht blos nach ben bafur versicherten Summen, sondern gleichzeitig nach Berhaltniß ber größern ober geringern Teuergefährlichfeit berfelben berechnet und erhoben, baber bas Glaffificationsfoftem eingeführt,

2) die Borichriften fur die Taration bes hochften zu versichernden Werths bahin mobificirt werden mochten, bag biefelben bie Gumme erreichen burfen, welche im Fall eines Brandes die vollständige Wiederherstellung eines gleichartigen Gebaubes nur unter Abrechnung ber bem Alter bes Haufes angemeffenen Abnuhungsprocente erforbern wurde, ober, bag, wenn biefe Untrage feinen Gingang finden follten,

3) wenigstens bas § 6. und 8. bes Gefetes vom 14. November 1835 enthaltene Berbot ber anderweiten Berficherung in Privatanstalten be-

Beilage zur dritten Abtheilung.